

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am 28. Mai 2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt,
 - c) die Getränke- und Bastelpauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung erhoben. Ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden am Tag muss eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen.
- (4) Die Getränkepauschale wird für die Verabreichung von Getränken erhoben und die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt und die Getränke- und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im Kindergarten Roth 95,00 €/Monat.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im Kindergarten Driedorf 90,00 €/Monat.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie in der Kindertagesstätte Mademühlen

- für die Vormittagsbetreuung 90,00 €/Monat,
- für die einmalige Anmeldung zur Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung 5,00 € je Tag,
- für die Ganztagsbetreuung – bis zu 3 Tage/Woche 170,00 €/Monat,
- für die Ganztagsbetreuung – bis zu 5 Tage/Woche 190,00 €/Monat.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde, wird für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühr erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das 1. Kind gem. Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit, wird diese Befreiung der Benutzungsgebühr nicht in die Berechnung für die Vergünstigung für das 2. Kind mit einbezogen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in den Tageseinrichtungen ist stets das älteste Kind als 1. Kind anzusehen.

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Driedorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze und bis zu einem Betrag von 100,00 EURO/Monat. Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung ist den Gebühren für die Ganztagsbetreuung, wie auch bei der einmaligen Anmeldung zur Mittagsbetreuung enthalten.
- (2) Die Getränke- und Bastelpauschale beträgt monatlich 3,00 €

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt werden am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden zu diesem Termin abgebucht bzw. sind zu überweisen.
- (3) Der tageweise Zukauf der Nachmittagsbetreuung wird monatlich abgerechnet und mit den Betreuungsgebühren des folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachweisender Erkrankung die Tageseinrichtung über den Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Die Getränke- und Bastelpauschale wird in einer Summe direkt von der Leitung der Einrichtung erhoben.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227, A0.

- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Dienststelle des Kreises beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Driedorf vom 14. Dezember 2000, zuletzt geändert am 12. August 2011, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Driedorf, 03. Juni 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf

gez. Dirk Hardt
Dirk Hardt
Bürgermeister